

Verfasser/in:
Frau S. Laue, Tel: 164-
500

Federführend:
Bürgermeisterin

Aktenzeichen: Datum:
13.11.2024

Beratungsfolge:	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
28.11.2024 VA						

Betreff:

Beteiligung der "Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH" (VGH) an der "GQV Genossenschaft für Qualifizierung und Vermittlung von Personal im Transportgewerbe eG (GQV eG)"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Syke beschließt gem. § 58 Absatz 1 Nr.12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Beteiligung der „Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH (VGH)“ an der „GQV Genossenschaft für Qualifizierung und Vermittlung von Personal im Transportgewerbe eG (GQV eG)“ mit maximal 15 Geschäftsanteilen á 1.000,00 EUR (entspricht einer Kapitalbeteiligung von 15.000,00 EUR).

Die Vertreter der Stadt Syke, in der Gesellschafterversammlung der VGH GmbH, werden angewiesen der Beteiligung zuzustimmen.

Sachverhalt:

Beteiligung an einer Genossenschaft zwecks Fahrpersonalgewinnung im Ausland

Der zunehmende Mangel an Arbeitskräften im Bereich Fahrpersonal hat die Geschäftsführung der VGH veranlasst, nach nachhaltigen Lösungen für die Gewinnung von Mitarbeitern aus dem Ausland zu suchen. Obwohl die VGH u. a. aufgrund des Tarifvertrages und der Arbeitsbedingungen hier vor Ort noch ein attraktiver Arbeitgeber ist, fällt es zunehmend schwerer, offene Stellen in angemessener Zeit zu besetzen oder ausreichend Reserven zu bilden, um im Falle von steigenden Arbeitsunfähigkeitszahlen, z.B. durch Grippe, zuverlässig alle Beförderungsleistungen zu erbringen. Die schlechte Situation auf dem hiesigen Arbeitsmarkt war ausschlaggebend dafür, sich mit der Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Ausland zu beschäftigen, um schon allein den durch den demografischen Wandel verursachten Personalbedarf in den nächsten Jahren decken zu können.

In Zusammenarbeit mit vergleichbar strukturierten und dimensionierten Unternehmen fand daraufhin ein Austausch mit Experten der Personalvermittlung aus der Seeschifffahrt statt, die über verschiedene Erfahrungen und Erfolge zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte verfügen. Dabei geht es um den Aufbau von Strukturen zur Ausbildung von Mitarbeitern, insbesondere Fahrpersonalen, in Schwellen- und Drittweltländern, die von dort nach Deutschland eingebürgert und hier nach entsprechender Integration mit dem Ziel einer hohen Effizienz nachhaltig und langfristig eingesetzt werden sollen.

Mit den auf dem Markt bereits existierenden Personalvermittlern, die Rekrutierungsmodelle von ausländischen Arbeitskräften anbieten, konnten bis dato keine nachhaltigen Erfolge erzielt werden.

Der Lösungsansatz ist aus Sicht der Geschäftsführung der VGH die Beteiligung an einer neu zu gründenden Vermittlungsgesellschaft, nach den Vorstellungen von mehreren kleineren kommunalen Verkehrsunternehmen in Niedersachsen in Rechtsform einer Genossen-

schaft. Diese Genossenschaft hat den Zweck der wirtschaftlichen Förderung und Betreuung der Mitglieder, um auf nationalen aber insbesondere auch internationalen Arbeitsmärkten Personal für die Tätigkeit im eigenen Unternehmen zu akquirieren und zu qualifizieren. Bei der Auswahl der Mitglieder wird streng auf Partnerschaften mit homogenen Gesellschaftsstrukturen geachtet. Diese sind nach den Vorstellungen der Geschäftsführung der VGH reine kommunale Verkehrsunternehmen. Durch die Begrenzung der Mitgliedschaften wird dafür Sorge getragen, dass kleine Verkehrsunternehmen in der ländlichen Region von der professionellen Personalgewinnung profitieren.

Ziel ist letztendlich, die zukünftigen Arbeitskräfte an die Region zu binden. Für einen solchen Erfolg wird die Integration, das On-Boarding, maßgebend sein. Dieses wird mit eigenen personellen und finanziellen Ressourcen nicht zu schaffen sein, dafür braucht es Partnerschaften um den Wirkungsgrad des Finanzierungsbedarfs zu erhöhen und die Risiken wiederum zu teilen.

Die Aufgabe der Genossenschaft mündet im Zuge der wirtschaftlichen Förderung in der Beteiligung an einer neu zu gründenden GmbH, die letztendlich die eigentliche Qualifizierung und Vermittlungstätigkeit übernimmt. Die GmbH vermittelt dann die gewonnenen Arbeitskräfte an die Mitglieder der Genossenschaft.

Das finanzielle Risiko zur Beteiligung an der Genossenschaft beschränkt sich auf den Geschäftsanteil zzgl. gesetzlicher Rücklagen. Ein Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 EUR, die gesetzlichen Rücklagen mind. 5 % der Bilanzsumme. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Das Kapital der Genossenschaft muss der Höhe nach so ausgestaltet werden, dass der laufende Geschäftsprozess und die Beteiligung an der GmbH gewährleistet sind. Es wird derzeit von einer Gesamtkapitalausstattung in Höhe von 85.000 € ausgegangen, die von den Mitgliedern anteilig in Form der Genossenschaftsanteile eingebracht werden.

Laut § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages kann „Die Gesellschaft ... alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind“.

§ 6 Abs. 1 Punkt 5. schreibt vor, dass zur Beteiligung an anderen Unternehmen ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

Eine Beteiligung an der Genossenschaft ist bereits genehmigt durch die Gremien der

- Nutzfahrzeuge GmbH, Nordhorn (ÖPNV-Tochter der Bentheimer Eisenbahn AG)
- Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH (DHE)
- Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG)
- Stadtbus Goslar GmbH
- Verdener Verkehrsgesellschaft mbH (VVG)

Geplant ist Zustimmung zum Beitritt als Genosse bei

- Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH
- Stadtverkehr Hildesheim GmbH & Co. KG (SVHI)

Grundzüge der Satzung der Genossenschaft

Die „GQV Genossenschaft für Qualifizierung und Vermittlung von Personal im Transportgewerbe eG“ ist auf Dauer angelegt. Die Satzung der Genossenschaft basiert auf den Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes.

Der Genossenschaftszweck ist nach der Satzung die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der Mitglieder bei der Gewinnung und Qualifizierung von Personal national und international inkl. aller zugehörigen und notwendigen Maßnahmen, die geeignet sind, den Hauptzweck zu fördern und zu unterstützen. Die Genossenschaft kann im Rahmen von § 1 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) andere Unternehmen errichten und erwerben, sowie sich an anderen

Unternehmen beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Die Mitgliedschaft können erwerben: Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, die Generalversammlung und der Bevollmächtigte der Generalversammlung.

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen u. a. Änderungen der Satzung, Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags sowie die Wahl des Vorstandes und des Bevollmächtigten der Generalversammlung. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

Solange die Genossenschaft über nicht mehr als 20 Mitglieder verfügt, hat sie keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrates nimmt die Generalversammlung wahr; sie wählt dafür aus ihren Reihen den Bevollmächtigten der Generalversammlung.

Finanzielle Auswirkungen:

Nachhaltigkeit:

Durchführungszeitraum:

Anlage/n:

Satzung Genossenschaft

Finanzbedarf Genossenschaft

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet **GQI Genossenschaft für Gewinnung, Qualifizierung und Integration von Personal im Transportgewerbe eG**.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die ist die Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Gewinnung, Qualifizierung und betrieblichen sowie gesellschaftlichen Integration von Personal inkl. aller zugehörigen und notwendigen Maßnahmen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, um den von den Mitgliedern verfolgten öffentlichen Zweck der Daseinsvorsorge (ÖPNV) zu fördern und zu unterstützen.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Darunter fallen unter anderen die Bündelung des Personalbedarfs der Mitglieder, die Beauftragung/Durchführung von Studien zur Personalgewinnung im In- und Ausland, die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Personalgewinnung im In- und Ausland, die materielle und personelle Unterstützung bei der Integration von Personal aus dem Ausland oder auch die Bereitstellung und/oder Durchführung von Angeboten zur Aus- und Weiterbildung.

(3) Die Genossenschaft kann im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG andere Unternehmen errichten und erwerben, sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nachrangig zugelassen, allerdings nur dann, wenn die Bedarfe der Mitgliedsunternehmen ausreichend gedeckt sind und die Tätigkeit für Nichtmitglieder von eindeutig untergeordneter Bedeutung ist.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts,
- ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen und
- Unternehmen, an denen privatrechtliches Kapital nicht beteiligt ist und die nicht gewerblich am Markt tätig sowie als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Kartellvergaberechts einzustufen sind.
- Unternehmen, an denen privatrechtliches Kapital nicht beteiligt ist und die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut sind.

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- b) Zulassung durch den Vorstand.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Insolvenz eines Mitglieds (§ 7)
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Das Mitglied hat die Pflicht, die Genossenschaft über ein Insolvenzverfahren unverzüglich zu informieren.

§ 8 Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person

Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt, wenn der Vorstand der Genossenschaft zustimmt. Andernfalls gilt §7 entsprechend.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder mangels Masse abgewiesen wurde;

- e) es seinen Geschäftsbetrieb oder Sitz ins Ausland verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- h) es als Unternehmen, an dem privatrechtliches Kapital nicht beteiligt ist, nicht länger im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut ist.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden mindestens zwei Wochen lang ab Zustellung der Aufforderung gem. §9.1.a Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands sein.

(6) Es bleibt dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen einem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss der Genossenschaft maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 29 Abs. 2 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 23 Abs. 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 23 Abs. 2 einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts des Prüfungsverbands einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;

- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 39a) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;
- g) laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

(1) Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DIE GENERALVERSAMMLUNG
- C. DER BEVOLLMÄCHTIGTE DER GENERALVERSAMMLUNG

(2) Solange die Genossenschaft über nicht mehr als 20 Mitglieder verfügt, hat sie keinen Aufsichtsrat. Zur Aufnahme des 21. Mitglieds hat der Vorstand die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. Wird die Zustimmung erteilt, hat er unverzüglich die gesetzlich erforderlichen Satzungsänderungen zur Einführung eines Aufsichtsrates sowie die Wahl des ersten Aufsichtsrates vorzubereiten und die erforderliche Generalversammlung einzuberufen.

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Generalversammlung kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung für den Vorstand aufzustellen, die nach Anhörung der Generalversammlung vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und der Generalversammlung unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband sowie der Generalversammlung hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;

- l) die Form der Durchführung der Generalversammlung unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 34 festzulegen.

(3) Der Vorstand hat der Generalversammlung mindestens alle sechs (6) Monate, auf Verlangen von 25 % der Mitglieder oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten insbesondere über:

- a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft;
- b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
- c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- d) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und höchstens fünf Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig. Ihm dürfen grundsätzlich nur Personen angehören, die zur Vertretung eines Mitgliedes befugt sind. Über eine sachgerechte Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung des täglichen Geschäftsbetriebes im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand beauftragen.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (einfache Stimmenmehrheit). Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte durch einfache Mehrheitswahl den Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt im Namen des Vorstandes zu Sitzungen der Genossenschaftsorgane ein und leitet die Sitzungen.

§ 18 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 Buchstabe d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(3) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis-
zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der
Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen
des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von
ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene
Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied
ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 19 Kredit an Vorstandsmitglieder oder Prokuristen

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des
Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer
dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.
Gleiches gilt für Prokuristen der Genossenschaft.

§ 20 Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung:

- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und
grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und
grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen an anderen
Unternehmen sowie die Errichtung von Unternehmen
- c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen
Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfange für die
Genossenschaft begründet werden;
- d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
- e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39a;
- f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
- g) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger
Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- h) Die Einrichtung von zusätzlichen dauerhaften sozialen Leistungen für die Beschäftigten
der Genossenschaft, soweit sie nicht Gegenstand eines in der Genossenschaft
angewendeten Tarifvertrages sind.

B. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 21 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Eine zweite Generalversammlung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres insbesondere für die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das Folgejahr vorzusehen.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort oder deren schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegt.

§ 23 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand in Textform einberufen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder, dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 32 bis 34 bleiben unberührt.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, und mit einer Sachverhaltsdarstellung sowie einem Beschlussvorschlag zu versehen.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 24 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 25 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den gesetzlichen Gegenständen alle in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Auflösung der Genossenschaft;
- c) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) die Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

- e) der Ein- bzw. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- h) die Wahl des Vorstands;
- i) die Entlastung des Vorstandes;
- j) die Wahl des Bevollmächtigten der Generalversammlung;
- k) die Entlastung des Bevollmächtigten der Generalversammlung;
- l) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- n) die Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 12 Buchstabe g).
- o) das Eingehen und Auflösen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an anderen Unternehmen
- p) der jährlich durch den Vorstand aufzustellende Wirtschaftsplan, einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplan.

§ 26 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 25 Buchstabe a) bis Buchstabe f) sowie Buchstabe n) bis Buchstabe p) genannten Fällen erforderlich.

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 27 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Bevollmächtigtem der Generalversammlung ist getrennt abzustimmen; hierbei haben jeweils die Mitglieder des Vorstands bzw. der Bevollmächtigte der Generalversammlung kein Stimmrecht.

§ 28 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung offen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 29 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe (d) ist der Bevollmächtigte der Generalversammlung berechtigt, im Auftrage der Generalversammlung Arbeitsverträge des Vorstands und von Mitarbeitenden der Genossenschaft einzusehen.

§ 30 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Eine elektronische Dokumentation mit Zugang für alle Mitglieder ist zulässig.

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 32, 33 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 31 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 21 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 33 Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

B. DER BEVOLLMÄCHTIGTE DER GENERALVERSAMMLUNG

§ 35 Wahl und Amtsdauer des Bevollmächtigten der Generalversammlung

(1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat (§13 Abs. 2). Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.

(2) Solange die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat hat (§13 Abs. 2), wählt die Generalversammlung aus ihren Reihen den Bevollmächtigten der Generalversammlung. Der Bevollmächtigte darf nicht zugleich Vorstand sein. Er ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die Amtsdauer des Bevollmächtigten der Generalversammlung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem der Bevollmächtigte gewählt wird, mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Änderung in der Person des Bevollmächtigten der Generalversammlung ist dem Prüfungsverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 36 Aufgaben und Pflichten des Bevollmächtigten der Generalversammlung

(1) Der Bevollmächtigte der Generalversammlung vertritt die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die in §§ 57 Abs. 2–4, 58 Abs. 3 GenG näher beschriebenen Aufgaben im Prüfungsverfahren wahr.

(2) Der Bevollmächtigte der Generalversammlung hat bei Bedarf die Generalversammlung einzuberufen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 1.000,00 (in Worten: eintausend).

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.

(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange bis die Rücklage 10 % der Bilanzsumme erreicht.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen der Vorstand und die Generalversammlung (§ 20 Buchstabe e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 39a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen der Vorstand und die Generalversammlung (§ 20 Buchstabe e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Prüfungsverband ist unabhängig von der Bilanzsumme der Genossenschaft jährlich mit der Prüfung zu beauftragen.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe g) den Jahresabschluss, den Lagebericht, und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Generalversammlung unverzüglich zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die elektronische Bereitstellung ist zulässig.

§ 43 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und der Bevollmächtigte der Generalversammlung vor Aufstellung der Bilanz. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der

übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 46 Prüfungen

Eventuell zuständigen Prüfungseinrichtungen von mittelbar über die beteiligten Verkehrsunternehmen beteiligten Kommunen, können von der Generalversammlung die Prüfungsbefugnisse entsprechend der jeweiligen Kommunalverfassungsgesetze sowie der jeweiligen Haushaltsgrundsätze gesetze eingeräumt werden.

VI. LIQUIDATION

§ 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 48 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 50 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft wird Mitglied des Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V., mit Sitz in Hamburg.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 51 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom TT.MM.JJJJ beschlossen worden.

Hamburg, den TT.MM.JJJJ

Finanzbedarf Genossenschaft

GuV (EUR, Nettowerte)	
Umsatzerlöse (Jahresbeiträge)	30.000
Betriebliche Aufwendungen	
Raumkosten	1.800
Bewertungskosten	800
Kommunikation (Domain, E-Mail)	360
Administration (ACG Azure Campfire GmbH)	12.000
Notar	800
Registergericht	200
Steuerberater	3.600
Prüfungsverband	2.400
Außerordentliche Aufwendungen	
Beteiligung Vermittlungsgesellschaft	5.000
Vorsteuerergebnis	3.040